

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1799**

35 (29.8.1799) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche  
Hochfürstliche Badische Lande

**Allgemeines**  
**Intelligenz- oder Wochenblatt**  
 für sämtlich . Hochfürstlich . Badische Lande.  
 Mit Hochfürstlich . Markgräfllich . Badischem gnädigstem Privilegio.

**Fürstliche ältere Verordnung.**

Copia Rescripti Serenissimi an das Oberamt Carlsruhe dd. 30ten Merz 1792. S. N. 2427.

Die Quartierschuldigkeit der Häuser in Carlsruhe betreffend.

Eine nach Dec von Unserem Fürstl. Hofraths Collegio ergangenen Verfügung vom 5ten Aug. v. J. S. N. 8956. von Uns vorbehaltene weitere Resolution, ob alle neu erbaut oder verkauft werdende Häuser hiesiger Stadt ohne Unterschied, ob solche von hiesigen Bürgern oder von Fürstl. Dienern erbaut oder erkaufte worden, der Einquartierungslast unterworfen werden sollen, ertheilen wir hiermit gnädigst dahin: daß

1ten) Alle Fürstl. Diener j den Standes, oder ihre dormalige Wittwen, deren Häuser jetzt von der Einquartierung befreit sind, diese Freyheit für sich und ihre respective etwa hinterlassende Wittwen lebenslang behalten, nach deeder Tod aber solche cessiren und also in keinem Fall auf Erben oder andere Erwerber gehen.

2ten) Denen Dienern, so neue Häuser bauen, gleichfalls eine lebrägliche Befreyung für sich und ihre Wittwen zu Statten kommen, mit dem Tod derselben aber erloschen seyn. Hingegen

3ten) Bey neuem Einkauf oder Erwerbung von Häusern Fürstl. Diener und Privatorem jeden Standes, geschehe solche von Bürgern oder Befreyten, die gedachte Befreyung niemahlen mehr statt haben, und deswegen bey den Correc-tionen und Dispensationen ad acquirendum unter den Clausulis consuetis jedesmal stillschweigend der Beding der Uebernahme der Einquartierungslast begriffen seyn solle. Ausserdem wollen Wir daß die Notifikationen des Anhangs zum Carlsruher Stadtprivilegio den 15ten Aug. 1724. Art. 3. beygehalten werden, nemlich daß

a) Fremde die hieher ziehen, um von ihren Kennten zu leben, ohne Diener oder Bürger zu werden, oder Gewerib zu treiben, für ihre acquirende Häuser die Befreyung von der Einquartierungslast, so lange jene Verhältnisse bestehen, genießen, auch

b) die Fürstliche Diener und deren Erben im eintretenden Fall die Einquartierungslast nicht in Natura, sondern in einem nach Zeit und Umständen abzumessenden künftigen Geld . Surrogat tragen sollen.

Hieran geschieht Unser Wille und wir befehlen euch demselben pünktlich nachzugehen und verbleiben übriges mit Gnaden euch wohl beygethan. Carlsruhe q l.

**Obrigkeittliche Notifikation.**

Carlsruhe. Dem Herrschafft. Rutscher Carl Lang soll niemand nichts borgen, bey Verlust der Forderung. Verordnet Carlsruhe bey Fürstl. Hofmarschallamt den 12ten Aug. 1799.

Hochberg. Nachstehenden von gnädigster Landes-herrschaft für Mandatobte erklärten Uebelhäusern sind folgende Pfleger bestellt worden. 1 Dem Paul Reinhold von Ruspach im Freyamt Hansjerg Kern. 2 Dem David Küblin von Nimburg Johann Georg Kümmerle von

da. 3 Dem Michael Baumann und dessen Ehefrau von Epeningen Georg Friedrich Ehrler. 4 Dem Alt Christian Heß von da Simon Keng. 5 Dem Michael Heß daselbst Jacob Groß. Wer sich nun ohne dieser Pfleger Vorwissen und Genehmigung mit vorbemerkten Mandatobten in einen Handel einlassen oder denselben etwas borgen wird, darf auf keine gerichtliche Hüfe und Unterstützung rechnen, sondern hat sich allen Verlust selbst zuzuschreiben. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 12 Aug. 1799.

Hochberg. Mit denen von gnädigster Herrschaft für mandtodi erklärten Michael Kroßischen Eheleuten zu Theuringen soll ohne Vorwissen des ihnen in der Person des Jacob Gassers Burger alda, oberamtlich bestellten Pfegers sich niemand in irgend einen Handel einlassen noch ihnen etwas borgen, ansonsten aber sich gewärtigen, daß derselbe für nichtig erklärt und eine Zahlung geleistet werde. Verordnet bey Oberamt Hochberg Emmendingen den 17. Aug. 1799.

Hochberg. Die Jakob Malesche Eheleute und Philipp Kopfmann von Niedburg sind für mündt erklärt und dem ersten Erhard Vink, dem zweiten aber Georg Zehner zum Pfeger gesetzt worden, ohne deren Vorwissen und Genehmigung sich Niemand mit ihnen in einen Handel einlassen oder denselben etwas borgen darf. Verordnet bey Oberamt Emmendingen d. 21. Aug. 1799.

*Citationes edictales.*

Carlsruhe. Wer an die Beck Martin Süßische Eheleute von Graden etwas zu fordern hat solle solches Mittwoch den 4ten September dieses Jahres zu Graden auf dem Rathhaus, Vormittags 9. Uhr bei der Schulden Liquidation unter Mitbringung seiner Beweisurkunden bey Verlust der Forderung eingeben. Verordnet Carlsruhe bei Ober. Amt den 3. August 1799.

Carlsruhe. Die kürzlich ausgetretene Unterthanen Georg Löffel, Pfeifer, Helme und Ludwig Stein von Klein Carlsruhe, sodann Johann Friedrich Nagel von Linkenheim sollen sich längstens innerhalb 3 Monaten dahier wegen ihres Austritts persönlich verantworten, sonst werden sie der Hoch- u. st. Badischen Lande verwiesen und ihr Vermögen als dem Fisco heimgefallen erklärt werden. Verordnet Carlsruhe bey Oberamt den 3. Aug. 1799.

Carlsruhe. Da über das Vermögen des alt Schultheißen, vormaligen Bärenwirth und Güterfuhrmanns Friedrich Nagelens in Graden der Gann. Prozeß erkannt worden; so werden hierdurch alle die Forderungen, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, aufgefordert, bis Mittwoch den 2. Oct. d. J. bey guter Vormittags Zeit, als dem Tag der Schuldenliquidation, auf dem Rathhaus dahier, vor dem Oberamtlichen Commissario unter Mitbringung der allenfallsigen Beweisurkunden entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehdrig zu liquidiren und dem Recht abzuwarten, um so gewisser, als sie nachher mit ihren Forderungen ohne weiters werden abgewiesen werden. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 17. Aug. 1799.

Pforzheim. Der eines Verbrechens wegen von hier heimlich entwichene junge Flößer, Gottfried Merz, soll

sich innerhalb 3 Monaten zu seiner Verantwortung bey Oberamt stellen oder gewärtigen, daß sein Vermögen confiscirt und er der dinstig Fürstl. Lande verwiesen werde. Verordnet bey Oberamt Pforzheim den 6ten August 1799.

Pforzheim. Wer ein Eigenthum oder Schuld an die Sanktmasse des hiesigen Burgers und Schmidmeisters Friedrich Mathäus Holzbauers zu fordern hat, wird auf Donnerstag den 3. Oct. d. J. ad liquid. & cert. super prioritatem, sub praejudicio praeclassi, zu Oberamt vorgeladen.

Auch werden die Creditoren des verstorbenen Stahlarbeiter Christian Luchelens dahier zu dem nemlichen Endzweck und unter dem nemlichen Präjudiz auf Montag den 7. Oct. d. J. vor Oberamt citirt. Pforzh. d. 19. Aug. 1799.

Erlingen. Alle diejenigen, welche an die Hirschwirtschaftliche Bestände Joseph Heußlersche Eheleute zu Bevertheim etwas zu fordern haben, sollen sich zur Liquidation, unter Mitbringung ihrer Beweise, auf Dienstag den 2ten künftigen Monats September sub poena praeclassi vor dem Theilungscommissario in Bevertheim einfinden, und dem Recht abwarten. Verordnet bey Amt zu Erlingen den 9ten August 1799.

Hochberg. Der ausgetretene Christian Schilling von Irtingen wird hiemit unter dem Präjudiz öffentlich vorgeladen, sich von dato an binnen 3 Monaten dahier zu stellen, widrigenfalls er der Fürstl. Lande verwiesen und sein Vermögen confiscirt werden wird. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 5. August 1799.

Hochberg. Alle diejenigen, so an Georg Gasser ledigen Bürger und Metzger zu Baisweil, diesseitigen Oberamts Forderungen zu machen haben, werden hiemit bis Dienstag den 10. Sept. d. J. welcher Tag pro termino peremptorio angelegt worden, ad liquidandum sub poena praeclassi dergestaltten vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit in des Sternwirth Kammerers Haus unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden erscheinen und das weitere abwarten sollen, zugleich wird aber auch dem gemeinen Schuldner Georg Gasser aufgegeben, sich an dem zur Schuldenliquidation festgesetzten Tag, ebenfalls dahier einzufinden, und seines Austritts, so wie der Schulden wegen Red und Antwort zu geben, um so gewisser, als in Contumaciam rechtlicher Ordnung nach gegen ihn vorgefahren werden wird. Emmendingen den 10. Aug. 1799.

Hochberg. Der ausgetretene Andres Kern aus dem Freiamt wird hiermit sub praejudicio edictaliter vorgeladen, sich von dato an gerechnet, binnen 3 Monat alhier zu stellen, widrigenfalls sein

Vermögen confiscirt und er der fürstl. Lande verwiesen wird. Verordnet bei Oberamt Emmendingen den 5ten Aug. 1799.

Hochberg. Zur Schuldenliquidation der beiden Bürger zu Thersingen Alt Casper Jenne und Jung Casper Jenne Sonnenwirth sollen alle, die etwas an dieselbe zu fordern haben, und zwar bey erstem Montags den 23ten und bey letzterem Dienstags den 24 Sept d. J. Vormittags unter Mitbesorgung ihrer Verwandschaft bey dem Eheungscommissario im Weidhaus zum goldnen Löwen in Thersingen bey Strafe des Ausschlusses einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Hochberg zu Emmendingen, den 17ten August 1799.

Mahlberg. Die bößlich ausgetretenen Joseph Beck von Kuppenheim, Jacob Gabelmann von Schatzerszell, und Casimir Cruseck von Künzels, werden hiemit aufgefordert, innerhalb 3 Monaten um so gewisser vor hochseligem Oberamt zu erscheinen, und ihres Austritts wegen sich zu rechtfertigen, als ansonsten ihr Vermögen confiscirt, und sie der fürstlichen Lande verwiesen werden würden. Verordnet bey Oberamt Mahlberg den 3. Aug. 1799.

Mahlberg. Der ausgetretene Michael Speck von Frischheim wird hiemit aufgefordert, innerhalb 3 Monaten um so gewisser vor hiesigem Oberamt zu erscheinen, und seines Austritts wegen sich zu rechtfertigen, als ansonsten sein Vermögen confiscirt, und er der fürstlichen Lande verwiesen werden wird. Verordnet bey Oberamt Mahlberg den 3. Aug. 1799.

Röteln. Diejenige, welche an Jerg Simon Sächs den Bürger von Eandern auf dem Platz zu fordern haben, so wie diejenige, welchen Johann Georg Jung der ebenmäßige Bürger allda, schuldig ist, sollen wegen dem Säch ihre Forderungen Montag d. 16. Sept. wegen dem Jung aber Dienstag den 17. solchen Monats bey der Commission zu Eandern unter Mitdringung der Beweise, gehörig eingeben, oder gewärtigen, daß sie nachher abgewiesen werden. Verordnet bey dermaliger Verhinderung des fürstl. Oberamts Röteln, vom Oberamt Badenweiler d. 15. Aug. 1799.

Röteln. Zu der Schuldenliquidation der Metzger Johannes Dannerischen Eheleute in Stringen sollen sich alle diejenigen, welche eine Schuld oder Eigenthum aus der Masse zu fordern haben, bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen, auf Donnerstag den 10ten Oct. 1799. bey dem Commissarius allda, einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Ebrach den 16ten Aug. 1799.

Sachen so zu verleihen sind.

Carlsruhe. Bey dem Dreißdewirth Merckle sind

Logien für ledige Personen, mit oder ohne Meubles alle Tage zu beziehen.

Carlsruhe. Beym Fuhrmann Trisler neben der Bierwirth Fr. Nothhartin im kleinen Zirkel ist der obere Stock, welcher in Stad, Kammer und Küche besteht, bis d. 23. Oct. zu verleihen.

Carlsruhe. In der Kreuzgasse No. 170. ist hinter hinaus ein Zimmer für einen ledigen Herrn mit oder ohne Meubles zu verleihen und kann sogleich oder auf d. 23. Oct. bezogen werden.

Carlsruhe. In der Herrengasse in No. 110 ist täglich ein Logis für ein oder zwey ledige Herren bestehend in zwey Zimmern zu verleihen.

Carlsruhe. Beym Kiefer Holmann in der Adlergasse ist obenauf ein Logis für ledige oder verheyrathete Personen bis den 23ten Oct. zu beziehen.

Carlsruhe. In der Dreykronen ist im obern Stock ein Logis zu verleihen, besteht aus einer tapezirten Stube nebst 5 andern bequemen Zimmern, Keller und Platz zum Holz und kann bis den 23 Oct. bezogen werden, das Nähere ist bey dem 3 Kronenwirth Pfeiffer zu erfragen. Ferner macht der 3 Kronenwirth Pfeiffer bekannt, daß er Kostgänger um billige Preise anzunehmen gesonnen ist.

Sachen so zu verkaufen.

Carlsruhe. Eine neue sehr leicht, und schön in 4 Federn hängende Kaletsche, zu ein und zu 2 Pferden gerichtet, worinn 4 Personen comode fahren können, auch nach Belieben der vordere Sitz herausgenommen werden kann, so daß 2 Personen ganz zugemacht und bedekt fahren können und alle erforderliche Stärke zum Reisen besitzt, ist um 20 Louisdor baar Geld hier zu haben. Das Nähere ist im Intelligenz Comtoir zu erfahren.

Carlsruhe. Beym Kiefermeister Johann Georg Kreuzbauer, welcher das Herrn Hauptmann von St. Ange Haus No. 405, in der Spitalgasse erkauf hat, ist ächter Burgunder in Bout. rother Erenzhacher, Affenthaler, weißer alter Oberländer, 1789ger neue Landweins, auch Brandwein um billige Preise zu haben. Ferner sind auch 2 tapezirte Logie vornen und eines hintenhinaus für verheyrathete oder ledige Herren zu verleihen und können bis den 23ten Oct. bezogen werden.

Carlsruhe. Durch den erfolgten unglücklichen Tod, des bisherigen Kronenwirthschafts Besizers Adam Ludwig von Linkenheim und andere dabey eingetretene Umstände ist der Ueberrest des zwischen der Adam Kazellischen Curatel und ersagtem Ludwig bisher bestehenden Mietz - Accords von Obervormundschafts wegen aufgehoben worden. Die anderweite Verleih-

nung des Wirthshauses mit denen dazu gehörigen Wiesen und Gärten wird beschworen auf Montag den 2. Sept. d. J. vor sich gehen, dabey aber, auf ein- gelangte höchste Erlaubniß, zugleich ein Versuch ge- macht werden, ob nicht die Wirthschaft mit einem Theil, oder auch dem ganzen Gut zum Eigenthum vortheilhaft veräußert werden können. Deren allen- falligen Kaufsiehhabern wird hievon mit dem Anhang Nachricht gegeben, daß das ganze

1.) in einer sehr geräumigen an der Landstraße lie- genden Behausung, worauf die ewige Schildgerechtig- keit zur Kronen hastet, mit Stallungen, Scheuren, und sehr großen Küchen, auch Baumgärten versehen, wovon der jeweilige Besitzer sich nachthastige Freyheiten, die man bey der Versteigerung näher bekannt machen wird, zu erfreuen hat.

2.) In 6 Bürger-Teichgärten und etwa 4 Morgen der besten Wiesen.

3.) In etwa 30 Morgen in verschiedenen beträcht- lichen Stücken, und der besten Lage liegenden Acker- landes, besitze.

Bey der Veräußerung zum Eigenthum wird man billige Bedingungen eingeben, sollte aber hieraus nichts werden können, so wird bloß das Haus mit den Wie- sen und Gärten auf etwa 8 Jahre vermiethet, jedoch nicht anders als daß sowohl der etwaige Käufer als Miether hinlängliche inländische Bürgschaft zu leisten, auch sich ihres Herkommens und Lebenswandels halber durch obrigkeitliche Zeugnisse zu legitimiren haben. Verordnet Carlsruhe bey Oberamt den 8. Aug. 1799.

Carlsruhe. Das zur Gantmasse der Beck Oester- lichen Eheleute von KleinCarlsruhe gehörige nächst

Marktreise vom 21. August. 1799

dem Ruppurrer Thor liegende zweiflügelige Haus, worauf 11 bis 1200 Kapital gegen Verzinsung ste- hen bleiben können, wird Montags d. 2. Sept. d. J. Nachmittags 2 Uhr zum 2ten und letztenmal ohne Ratifications-Vorbehalt an den Meistbietenden auf dem hiesigen Rathhaus öffentlich veräußert werden. Carlsruhe bey Oberamt d. 28. Aug. 1799.

Zur Nachricht.

Da die Brabanter ein Viertel Kronenthaler seit einiger Zeit weder in größerer Anzahl im Publ kam erscheinen, und solche überall zu 40 ½ kr. couriren, auch in den übrigen Kreislanden und andern Gegenden, in diesem Cours stehen, so sieht man sich ver- anlaßt, die unterm 21. Febr. vorigen Jahrs erlassene Verfügung, wornach deren Cours bey den Herrschaft- lichen Cassen auf 40 kr. gesetzt worden ist, wieder zu- rückzunehmen, und verordnet andurch, daß solche in den Herrschaftlichen Cassen, so wie überhaupt im Han- del und Wandel, für 40 ½ kr. wieder eingenommen und ausgegeben werden sollen. Decretum Carls- ruhe d. 16. Aug. 1799.

Gochfürstl. Markgräf. Badische Rentkammer.

Carlsruhe. Hospital. Vorsteher für den Monat August ist Herr Hofschlosser Behme.

Carlsruhe. Es dient hemit zur Nachricht, daß ich meine bisherige Wohnung im Biardischen Haus, jetzt verlegt habe, und mein eigenes Haus an der Rit- tergasse der Briefpost gegen über No. 451 bezogen habe, alwo ich mich neuerdings mit meinem wohl ver- sehenen Wahrenlager, gegen Zusicherung billiger Preise bestens empfehle. Johann Georg Buejäger.

Fruchtpreise	Carlsr.		Durl.		Bedenkschaung	Carlsruhe.		Durlach.		Fleisch Car.		Carlsr.		Durl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		Pf.	Utz.	fr.	Pf.	Utz.	fr.	fr.	fr.	fr.	
Das Malter.											Das Pfund.				
Neuer Kernen	13	30	13	30	Beck o. Semmel	4	1	—	—	—	Mast Ochsenfleisch	8	8		
Alter Kernen	14	48	14	48	— dito . . .	8	2	—	8	2	Gemein Ochsenf.	—	—		
Waizen . .	13	—	13	—	Weiß Brod . .	—	—	—	—	—	Rind o. Schmalz.	6½	7		
Neu Korn .	6	56	6	56	Weiß Brod . .	—	—	—	—	—	Ruhfleisch . . .	6	—		
Alt Korn .	7	52	7	52	Weiß Brod . .	28	6	—	28	6	Kalbsteisch . . .	6	6		
Gem. Frucht	9	—	9	—	Schwarz Brod	1	12	5	—	—	Reiplingssteisch .	5	—		
Bersten . .	6	24	6	24	Schwarz Brod	2	26	10	2	28	10	Hammeisteisch .	8	8	
Haber . . .	8	40	8	40	Schwarz Brod	2	26	10	2	28	10	Schweinsteisch .	8	8	
Welschkorn	8	—	8	—	Weißmehl das Pf.	—	—	—	—	—	—				
Erbfen	1	—	1	—											
Linzen	1	—	1	—											
Bohnen	—	—	—	—											